



**Dekret
über die Wahl der Abgeordneten
in die evangelisch-reformierte
Kirchensynode
(Änderung)**

Antrag des Regierungsrates

Dekret **410.211**
über die Wahl der Abgeordneten
in die evangelisch-reformierte Kirchensynode
(Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode wird wie folgt geändert:

Art. 12 ¹Der Regierungsstatthalter ermittelt die Wahlergebnisse aufgrund der Wahlprotokolle. Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte sind sinngemäss anwendbar.

^{2 und 3}Unverändert.

Art. 17 «von Artikel 96 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte» wird ersetzt durch «von Artikel ■■■ des Gesetzes vom ■■■ über die politischen Rechte».

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Gesetz vom ■■■ über die politischen Rechte (PRG) in Kraft.

Bern, 8. Februar 2012

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Pulver*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret **410.211**
über die Wahl der Abgeordneten
in die evangelisch-reformierte Kirchensynode
(Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode wird wie folgt geändert:

Art. 12 ¹Der Regierungsstatthalter ermittelt die Wahlergebnisse aufgrund der Wahlprotokolle. Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte sind sinngemäss anwendbar.

^{2 und 3}Unverändert.

Art. 17 «von Artikel 96 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte» wird ersetzt durch «von Artikel ■■■ des Gesetzes vom ■■■ über die politischen Rechte».

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Gesetz vom ■■■ über die politischen Rechte (PRG) in Kraft.

Bern, 9. Mai 2012

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Pulver*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. Mai 2012

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Messerli*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.